

VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Durchführung von Inspektionen und/oder Zertifizierungen Inspektionen und/oder Zertifizierungen gemäß den Vorgaben von Systemträgern

Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist die entgeltliche Durchführung von Inspektionen und/oder Zertifizierungen zur Feststellung der Einhaltung von Vorgaben gemäß Auftrag des Unternehmens durch die GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH (nachfolgend GfRS).

1. Vertragsinhalt

- a) Das Unternehmen beauftragt die GfRS mit der Durchführung von Inspektionen und/oder Zertifizierungen zur Prüfung von Anforderungen von Systemträgern gemäß Auftrag des Unternehmens.
- b) Die GfRS verpflichtet sich, das Verfahren gemäß den Anforderungen und Vorgaben des jeweiligen Systemträgers durchzuführen.
- c) Der Umfang der Inspektionen und/oder Zertifizierungen bestimmt sich nach den aktuell geltenden Vorgaben des jeweiligen Systemträgers. Änderungen, die sich insbesondere aus Änderungen der Vorgaben des jeweiligen Systemträgers ergeben, bleiben der GfRS vorbehalten.

2. Rechte und Pflichten des beauftragenden Unternehmens

- a) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Anforderungen und Vorgaben des jeweiligen Systemträgers in vollem Umfang einzuhalten. Die Regelungen sind dem Unternehmen bekannt.
- b) Die Inspekteur:innen sind verpflichtet, auf Verlangen des Unternehmens eine schriftliche Bestätigung über ihre Eigenschaft als Inspekteur:in der GfRS vorzulegen.
- c) Das beauftragende Unternehmen verpflichtet sich, an der Durchführung des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens nach EU-Bio-Verordnung mitzuwirken und der GfRS unverzüglich erforderliche Auskünfte zu erteilen und Dokumentationen bereitzustellen. Das beauftragende Unternehmen verpflichtet sich, der GfRS bzw. den von der GfRS beauftragten Inspektoren:innen, Systemträgern, der Akkreditierungsstelle und ihren Erfüllungsgehilfen Zugang zu sämtlichen Betriebsstätten, Betriebsteilen, Betriebsgrundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen, Verkaufseinrichtungen und Transportmitteln sowie zu allen einschlägigen Unterlagen, wie z. B. zur Schlagkartei, EDV-gestützten Dokumentationen sowie zur Buchführung zu gewähren. Das Unternehmen ist den genannten Personen/Institutionen außerdem in allen Belangen des Verfahrens auskunftspflichtig.

- d) Das Unternehmen willigt ein, dass im Falle einer Kündigung seine Dokumentation von der GfRS an die nachfolgende Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle übergeben wird und dass seine Dokumentation im Falle des Ausscheidens aus dem Verfahren für mindestens fünf Jahre von der GfRS aufbewahrt wird. Bei Vertragskündigung wird der jeweilige Systemträger von der GfRS unverzüglich unterrichtet, soweit dies von diesem gefordert ist.

Die nachfolgenden Rechte und Pflichten gelten nur für Unternehmen, denen von der GfRS bei Erfüllung der Anforderungen des jeweiligen Systemträgers ein Zertifikat ausgestellt wurde und bei denen keine ausschließliche Inspektionsdienstleistung durchgeführt wird:

- e) Das zertifizierte Unternehmen verpflichtet sich, wesentliche Veränderungen im Unternehmen der GfRS unverzüglich, jedoch spätestens binnen 10 Tagen anzuzeigen.
- f) Das zertifizierte Unternehmen verpflichtet sich,
 - das ihm erteilte Zertifikat nicht irreführend zu verwenden,
 - es ausschließlich zum Aufzeigen der Konformität zu verwenden,
 - im Falle von gedruckten Zertifikaten diese bei Entzug oder Aussetzung binnen 7 Tagen eingehend an die GfRS zurückzugeben,
 - die Anforderungen des jeweiligen Systemträgers zu erfüllen, wenn in der Werbung auf die Zertifizierung nach dessen Anforderungen Bezug genommen wird und
 - bei der Übergabe von Kopien von Zertifizierungsdokumenten an Dritte dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Dokumente vollständig vervielfältigt und übergeben werden.
- g) Das zertifizierte Unternehmen verpflichtet sich, alle Beanstandungen über seine Produkte, soweit diese Beanstandungen die Vorgaben des jeweiligen Systemträgers betreffen, aufzuzeichnen, ihre Behebung aufzuzeigen und die GfRS über solche Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- h) Das zertifizierte Unternehmen ist berechtigt, gegen Entscheidungen der GfRS Einspruch einzulegen. Das Einspruchsverfahren wird in den Auswertungsschreiben bzw. -berichten beschrieben.
- i) Das zertifizierte Unternehmen verpflichtet sich, das ihm erteilte Zertifikat nach Auflösung oder Beendigung des Vertrages unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Tagen eingehend bei der GfRS als Printversion zurückzugeben sowie es nicht mehr zu verwenden und sofort, jedoch spätestens binnen 3 Tagen von allen Medien (Geschäftspapiere, Internetseiten, Werbung, etc.) zu entfernen.

3. Maßnahmen zu Gewährleistung der Effektivität des durchgeführten Inspektions- bzw. Zertifizierungsverfahrens des jeweiligen Systemträgers

- a) Das Unternehmen stimmt der Beauftragung von Unterauftragnehmern durch die GfRS zu.
- b) Bei Abweichungen von den Vorschriften der Vorgaben des jeweiligen Systemträgers ist die GfRS berechtigt, gegen das Unternehmen Maßnahmen nach Maßgabe der Vorgaben des Systemträgers zu verhängen. Das beauftragende Unternehmen erkennt die Gültigkeit der Vorgaben ausdrücklich an. Festgestellte Abweichungen werden dem jeweiligen Systemträger gemeldet, soweit dies von diesem gefordert wird. Verstöße gegen gesetzliche Anforderungen können von der GfRS den zuständigen Aufsichtsbehörden gemeldet werden.

Die nachfolgenden Anforderungen gelten nur für Unternehmen, die von der GfRS nach den Anforderungen der EU-Bio-Verordnung (VO (EU) 2018/848) inspiziert werden und denen bei Erfüllung der Anforderungen ein Zertifikat ausgestellt wird:

- c) Das Unternehmen willigt ein, dass im Falle der Inspektion seiner Subunternehmen durch unterschiedliche Kontrollbehörden oder Öko-Kontrollstellen von der GfRS Informationen mit diesen Behörden oder Stellen ausgetauscht werden können.
- d) Das Unternehmen verpflichtet sich, bei Verdachtsfällen die Regelungen des Artikel 29 bzw. des Artikel 41 der EU-Bio-Verordnung zu beachten. Bei einem begründeten Verdacht eines Verstoßes, bei einem Verdacht eines Verstoßes, der nicht ausgeräumt werden kann, oder bei einem festgestellten Verstoß, der die Integrität der Erzeugnisse beeinträchtigt, werden Abnehmer:innen des betroffenen Erzeugnisses unverzüglich darüber schriftlich oder in Textform unterrichtet und die relevanten Informationen mit der zuständigen Behörde und gegebenenfalls weiteren Kontrollbehörden oder Öko-Kontrollstellen ausgetauscht.
- e) Bei Feststellung von Verstößen gegen die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung, die die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigen, verpflichtet sich das Unternehmen, nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/848 unverzüglich den Bezug auf die ökologische/biologische Produktion einschließlich der Code-Nummer von der Kennzeichnung der gesamten betroffenen Partie zu entfernen und diesbezügliche Werbung einzustellen. Das Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, Abnehmer:innen des/der betroffenen Erzeugnisse/s zu informieren, damit sichergestellt ist, dass der Bezug auf die öko-

logische/biologische Produktion von der Kennzeichnung aller Erzeugnissen betroffener Partien entfernt werden.

4. Gebühren

- a) Für Inspektionen und/oder Zertifizierungen nach Anforderungen von Systemträgern für die biologische Produktion (z.B. EU-Bio-Verordnung (VO (EU) 2018/848, Richtlinien von Anbauverbänden) ist der GfRS-[Leistungskatalog „Inspektionen und Zertifizierungen für die ökologische Produktion“](#) Vertragsbestandteil, für alle übrigen Inspektionen und/oder Zertifizierungen anderer Systemträger ist der [GfRS-Leistungskatalog „Inspektionen und Zertifizierungen nach Vorgaben von Systemträgern gemäß Auftrag des Unternehmens“](#) Vertragsbestandteil.
- b) Die GfRS ist berechtigt, den Leistungskatalog gegenüber allen beauftragenden Unternehmen, die mit der GfRS einen Vertrag über die Durchführung des Inspektions- bzw. Zertifizierungsverfahrens nach der Vorgaben des jeweiligen Systemträgers abgeschlossen haben, einheitlich zu modifizieren. Die GfRS wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen vornehmen, insbesondere aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen bzw. bei Preisanpassungen insbesondere aufgrund sich verändernder Marktbedingungen und bei erheblichen Veränderungen insbesondere in den Personal- oder Beschaffungskosten. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, haben beide Parteien das Recht zur Kündigung des Vertrags zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs. Der geänderte Leistungskatalog wird 3 Monate zum Monatsende nach seinem Zugang beim beauftragenden Unternehmen wirksam, frühestens jedoch im nachfolgenden Kalenderjahr

5. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung, Kündigung

- a) Dieser Vertrag endet mit Ablauf des 2. Kalenderjahres nach Vertragsabschluss. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende von einer der beiden Parteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der elektronischen Form.
- b) Abweichend von Nr. 5 a) ist das beauftragende Unternehmen jedoch berechtigt, diesen Vertrag vor dem Ende des 2. Kalenderjahres nach Vertragsabschluss, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen, wenn
 - das Unternehmen den Geschäftsbetrieb eingestellt hat,
 - das Unternehmen nicht mehr nach Maßgabe der Vorgaben des jeweiligen Systemträgers tätig ist.

- c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
- d) Wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die GfRS ist insbesondere, wenn
 - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des beauftragenden Unternehmens abgegeben worden ist oder
 - im Schuldnerverzeichnis gem. § 915 ZPO Eintragungen über das beauftragende Unternehmen vorhanden sind (z. B. eidesstattliche Versicherung, Haftbefehl) oder
 - ein Zwangsvollstreckungsversuch wegen Gebühren-/Entgeldforderungen der GfRS gegen das beauftragende Unternehmen erfolglos verlaufen ist oder
 - gegen das beauftragende Unternehmen an zwei aufeinander folgenden Terminen das gerichtliche Mahn- oder Klageverfahren wegen Gebühren-/Entgeldforderungen der GfRS betrieben wird oder
 - das beauftragende Unternehmen an zwei aufeinander folgenden Terminen mit der Begleichung von Gebühren-/Entgeldforderungen der GfRS in Verzug gerät oder
 - das beauftragende Unternehmen auch nach einer entsprechenden Abmahnung erheblich gegen die Vorgaben und Anforderungen des jeweiligen Systemträgers oder seine/ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt.
- e) Vereinbarungen dieses Vertrages können im Falle einer veränderten Rechtslage, einer Empfehlung oder Weisung des Systemträgers oder des Haftpflichtversicherungsunternehmens einseitig durch die GfRS angepasst werden. Die Anpassungserklärung wird 3 Monate zum Monatsende nach ihrem Zugang beim Unternehmen wirksam. Für Änderungen des Leistungskatalogs gilt Nr. 4 b) dieser Vertragsbedingungen.

6. Haftung

- a) Die GfRS haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Diese Regelung gilt auch für Haftungsansprüche Dritter.

7. Datenschutz

- a) Es gelten die [GfRS-Hinweise zum Datenschutz](#).
- b) Die GfRS verpflichtet sich, über alle ihr zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu bewahren. Die Auskunftspflicht der GfRS gegenüber Systemträgern und der Akkreditierungsstelle ist hiervon ausgenommen.

- c) Die GfRS ist im Rahmen ihrer Zulassung verpflichtet, ein Verzeichnis der zertifizierten Produkte und der Genehmigungsinhaber:innen zu veröffentlichen. Das beauftragende Unternehmen erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Produkte und sein Namen in dieser Liste genannt werden.

8. Vertragsform und -änderungen, Durchführung des Verfahrens

- a) Für diesen Vertrag und für die Durchführung des Inspektions- und/oder Zertifizierungsverfahrens wird die elektronische Form vereinbart.
- b) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der elektronischen Form.
- c) Werden einfache elektronische Signaturen verwendet, kann jede Partei verlangen, dass die Erklärung(en) nachträglich mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur signiert oder in Schriftform bestätigt wird/werden.

9. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göttingen.